

3 Ausfertigungen:

- Student/Studentin
- externe Forschungseinrichtung
- Fakultät

(Zutreffendes bitte ausfüllen und ankreuzen!)

**PRAKTIKANTENVERTRAG für das Forschungspraktikum
während des Master-Studiums Materialchemie**

Zwischen

Adresse:

vertreten durch:

Ansprechpartner/in: Frau/Herr **(Mentor/in)**

Tel.: E-Mail:

(nachfolgend „externe Forschungseinrichtung“)

und

Frau/Herrn: geb. am

Adresse:

Tel.: E-Mail:

Studentin/Student im Master-Studiengang

(nachfolgend „Praktikant/in“)

Studiengangsleiter Materialchemie Herr/Frau:

Tel..... E-Mail:

Praktikumsbetreuer/in
BTU Cottbus – Senftenberg Herr/Frau:

Tel..... E-Mail:

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Geltung/Einsatzbereich/Praktikumszeit

(1) Es gelten die in der Praktikumsordnung für den Master-Studiengang Materialchemie (s. Anlage bzw. Amtliches Mitteilungsblatt der BTU Cottbus–Senftenberg 17/2018) dargelegten Regelungen.

(2) Für die Wirksamkeit des Vertrages ist weiterhin dessen Bestätigung durch die/den o. g. Studiengangsleiter Materialchemie erforderlich.

(3) Der/Die Praktikant/in wird in der Zeit vom bis zum Erwerb von folgenden studienrelevanten Erfahrungen und Kenntnissen eingesetzt:

§ 2 Vergütung/Urlaub

(1)

Der/Die Praktikant/in erhält eine monatliche Vergütung von _____ EUR/brutto.

Der/Die Praktikant/in erhält keine Vergütung.

(2)

Der Praktikant hat während des Praktikums keinen rechtlichen Anspruch auf Urlaub. In Absprache mit den Betreuern der externen Forschungseinrichtung und der BTU kann in Ausnahmefällen Urlaub gewährt werden. Die Praktikumsdauer von 18 Wochen ist um die Anzahl der gewährten Urlaubstage zu verlängern.

§ 3 Pflichten der externen Forschungseinrichtung

Die externe Forschungseinrichtung ist verpflichtet,

- die für das Forschungspraktikum erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen zu vermitteln,
- die erforderlichen Arbeitsmittel unentgeltlich zu stellen,
- dem Praktikanten/der Praktikantin nach Beendigung des Forschungspraktikums eine Bescheinigung auszustellen, die Dauer und Art der Tätigkeiten und Angaben zur Erreichung des Praktikumsziels sowie zur Beurteilung von Führung und Leistung umfasst,
- die für studienbegleitende Lehrveranstaltungen und Prüfungen notwendige Freizeit zu gewähren und
- ihr/ihm die Erstellung eines Berichtes über das Forschungspraktikum zu ermöglichen.

§ 4 Pflichten des Praktikanten/der Praktikantin

Der/Die Praktikant/in ist verpflichtet,

- das Forschungspraktikum gewissenhaft zu absolvieren,
- die Weisungen der Mentorin/ des Mentors zu befolgen,
- die tägliche Anwesenheitszeit einzuhalten,

- die Unfallverhütungsvorschriften sowie sonstige Betriebsordnungen einzuhalten,
- die ihm/ihr im Rahmen seiner/ihrer Tätigkeit zugänglichen betrieblichen Arbeitsmittel sowie sonstigen Gegenstände sorgfältig zu behandeln.

§ 5 Verhinderung/Unfall

(1) Der/Die Praktikant/in ist verpflichtet, der Mentorin/ dem Mentor in der externen Forschungseinrichtung die Arbeitsverhinderung und die voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Eine Erkrankung ist durch Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nachzuweisen.

(2) Fehlzeiten aus Krankheitsgründen sind nachzuarbeiten.

(3) Im Falle eines Unfalles ist der Praktikant/die Praktikantin verpflichtet, diesen unverzüglich sowohl bei der Fakultät als auch bei der externen Forschungseinrichtung schriftlich zu melden.

§ 6 Beendigung/Kündigung

(1) Der praktische Studienabschnitt endet nach Ablauf der in § 1 vereinbarten Zeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Vertragspartner unberührt. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

§ 7 Verschwiegenheit

Der/Die Praktikant/in verpflichtet sich, über alle betrieblichen Angelegenheiten, die ihm/ihr im Rahmen oder aus Anlass seiner/ihrer Tätigkeit bei der externen Forschungseinrichtung zur Kenntnis gelangen, auch nach seinem/ihrer Ausscheiden Stillschweigen zu bewahren. Bei Beendigung des Praktikantenverhältnisses sind alle betrieblichen Unterlagen sowie etwa angefertigte Abschriften oder Kopien an die externe Forschungseinrichtung herauszugeben.

Die im Praktikum erzielten Ergebnisse dürfen in hochschulöffentlichen Veranstaltungen präsentiert werden. Weitergehende Vereinbarungen über das gemeinsame Publizieren von Ergebnissen des Forschungspraktikums in wissenschaftlichen Fachzeitschriften sind zwischen der externen Forschungseinrichtung und dem jeweiligen Praktikumsbetreuer / der Praktikumsbetreuerin der Hochschule zu treffen.

§ 8 Schriftform/geltungserhaltende Klausel

(1) Nebenabreden und Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(2) Sollte infolge Änderung der Gesetzgebung oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.

Ort, Datum

externe Forschungseinrichtung

der/die Praktikant/in

Bestätigung des Vertrages:

Die/Der Studiengangsleiter Materialchemie

Unterschrift, Datum

Anlage

Praktikumsordnung für den Master-Studiengang Materialchemie (Amtliches Mitteilungsblatt der BTU Cottbus–Senftenberg 17/2018))

1. Geltungsbereich

1Diese Praktikumsordnung findet auf Praktikantinnen und Praktikanten Anwendung, die ein Forschungspraktikum (§ 6 der fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung) im Rahmen des Master-Studiengangs Materialchemie durchführen. 2Praktikantinnen und Praktikanten im Sinne dieser Ordnung sind Studierende der BTU im Master-Studiengang Materialchemie.

2. Sinn und Zweck des Praktikums

1Das Forschungspraktikum mit einer Dauer von 18 Wochen ist ein Pflichtpraktikum und dient der Anwendung, Ergänzung, Vertiefung sowie Erweiterung des gelernten Stoffes in einem für die materialchemische bzw. materialwissenschaftliche Forschungspraxis typischen Umfeld. 2Die Studierenden haben im Forschungspraktikum die Möglichkeit, unter Nutzung der Infrastruktur externer Forschungseinrichtungen neue Methoden und Technologien, die an der BTU nicht zur Verfügung stehen, kennen zu lernen und zu nutzen. 3Darüber hinaus können die Studierenden erste Kontakte im Sinne einer wissenschaftlichen Vernetzung knüpfen.

3. Bewerbung um eine Praktikumsstelle

1Die Suche nach einem Praktikumsplatz obliegt den Studierenden. 2Kann glaubhaft nachgewiesen werden, dass es trotz intensiver Bemühungen nicht gelungen ist, einen Praktikumsplatz zu bekommen, so vermittelt der Prüfungsausschuss einen Praktikumsplatz. 3Bei triftigen Gründen kann der Prüfungsausschuss ein Projektthema vergeben, das an der BTU unter forschungspraxisnahen Bedingungen bearbeitet wird.

4. Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten

1Das Forschungspraktikum ist von einem Mitglied des Lehrkörpers im Bereich Angewandte Chemie an der BTU (Fakultät 2) zu betreuen und von einer Mentorin oder einem Mentor in der betreffenden Einrichtung zu leiten. 2Die Vergabe der Praktikumsaufgabe erfolgt durch die Mentorin oder den Mentor in Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer.

5. Abschlussarbeit und Beurteilung

1Über das Forschungspraktikum ist eine schriftliche Abschlussarbeit anzufertigen und in einer hochschulöffentlichen Präsentation vorzustellen. 2Praktikum, Abschlussarbeit und Präsentation werden von der Betreuerin oder dem Betreuer und der Mentorin oder dem Mentor gemeinsam beurteilt. 3Weitere Details sind in der Modulbeschreibung geregelt.